

Ergänzungsvereinbarung

zum Gesamtvertrag vom 20.06.1997

zwischen

der **Kassenärztlichen Vereinigung Berlin**

und

dem **Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V., Landesvertretung Berlin,**

sowie

dem **AEV - Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V., Landesvertretung Berlin.**

1. Die Vertragspartner vereinbaren, dass § 16 Abs. 1 des Gesamtvertrages vom 20.06.1997 (Zahlung der Gesamtvergütung) vom 01.04.2006 bis 30.06.2006 folgenden Zusatz erhält:
„Aufgrund der besonderen Situation durch die Aussetzung der Fristen nach der Protokollnotiz zur Einführung des neu konzipierten Formblatt 3 zum zweiten Quartal 2005 zur Lieferung der Daten für den Fremdkassenzahlungsausgleich für das zweite Quartal 2006 wird eine vierte Abschlagszahlung vereinbart. Diese Abschlagszahlung wird wie folgt berechnet:
 - a) Die Mitgliederzahl des zweiten Quartals 2006 wird multipliziert mit der Kopfpauschale des zweiten Quartals 2006.
 - b) Hinzu kommt ein Zuschlag für Einzelleistungen. Dieser setzt sich zusammen aus den Einzelleistungen (unter Berücksichtigung/Abzug der durchlaufenden Posten) des zweiten Quartals 2005. Hiervon werden 95% zugrunde gelegt.
 - c) Von den Beträgen nach a) und b) werden die bisher geleisteten Abschlagszahlungen für das zweite Quartal 2006 abgezogen.

Die Abschlagszahlungen werden innerhalb von 14 Tagen nach vorheriger Rechnungslegung seitens der KV Berlin an die KV Berlin geleistet.

Für die Rechnungslegung des zweiten Quartals 2006 gelten die Formblatt 3-Inhaltsbeschreibung vom 19.07.2006 und die analogen Inhalte der Protokollnotiz zur Einführung des neu konzipierten Formblatt 3 zum 3. Quartal 2005 übertragen auf das zweite Quartal 2006.

2. Diese vierte Abschlagszahlung gilt in Verbindung mit § 16 Abs. 1 des Gesamtvertrages als vorläufige Gesamtvergütung des betreffenden Vorjahresquartals bzw. als vorläufige Honorarabrechnung des zweiten Quartals 2006. Die Abschlagszahlungen betragen für das zweite Quartal 2007 für jeden Monat 30% dieser vorläufigen Honorarabrechnung.“
3. Für die Abschlagszahlungen, die für das dritte Quartal 2006 fällig werden, tritt § 16 Abs. 1 in seiner Ursprungsfassung in Kraft.

Berlin, den *06.03.2007*


Kassenärztliche Vereinigung Berlin
Für den Vorstand


AEV - Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.
Der Leiter der Landesvertretung Berlin


Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.
Der Leiter der Landesvertretung Berlin